

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 7. Februar 1972

zur Genehmigung von Änderungen des Gesellschaftsvertrags des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Obrigheim GmbH“

(72/95/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 47 und 50,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 28. Juli 1966 über die Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Obrigheim GmbH“ ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung vom 12. Mai 1969 ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung des Gemeinsamen Unternehmens hat in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 1970 beschlossen, einige, die Verwaltungsorganisation des Unternehmens betreffende Punkte sowie Einzelheiten der Fassung des Gesellschaftsvertrags zu ändern.

Diese Änderungen berühren nicht die Rechte und Verpflichtungen des Gemeinsamen Unternehmens —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Obrigheim GmbH“ werden in der Fassung des Anhangs genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

⁽¹⁾ ABL Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2681/66.

⁽²⁾ ABL Nr. L 117 vom 16. 5. 1969, S. 7.

ANHANG

Änderungen des Gesellschaftsvertrags des Gemeinsamen Unternehmens
„Kernkraftwerk Obrigheim GmbH“

I

§ 9 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt gefaßt:

„Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung :

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, außer in den durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen über die Zustimmung zu nachstehenden Maßnahmen der Geschäftsführer, welche nicht ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen :

1. Abschluß von Rechtsgeschäften, deren Gegenstandswert 1 000 000 DM übersteigt,
2. den jährlichen Investitions- und Finanzplan,
3. Aufstellung und Änderung von Richtlinien über die Abgabe der erzeugten Energie und, nach Beendigung des Risikobeteiligungsvertrags mit dem Bund, die Ermittlung und Abrechnung der zugehörigen Jahreskosten,
4. Behandlung sonstiger wesentlicher Aufgaben der Gesellschaft,
5. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Stellen der öffentlichen Hand, soweit hierdurch grundsätzliche Fragen des Gesellschaftszwecks berührt werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung erläßt Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer und den Verwaltungsrat (§ 12) und wählt den Abschlußprüfer. Sie kann weitere Geschäfte für zustimmungspflichtig erklären.

(3) Die Gesellschafterversammlung setzt einen Personalausschuß ein, dem der Abschluß, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie die Regelung sonstiger personeller Angelegenheiten dieser Personen obliegt.“

§ 11 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt gefaßt :

„Verwaltungsrat :

(1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat zur Überwachung der Führung der Geschäfte, auf den die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung finden.

Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern ; 11 Mitglieder werden von folgenden Gesellschaftern benannt :

je 2 Mitglieder von den Gesellschaftern § 1 a) — d),

je 1 Mitglied von den Gesellschaftern § 1 e) und f)

und 1 Mitglied von den Gesellschaftern § 1 g) — m).

Die Benennung oder Abberufung von Mitgliedern ist der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen.

5 Mitglieder werden von der Belegschaft nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt. Für ihre Amtszeit gilt § 102 Aktien-Gesetz mit der Maßgabe, daß bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen ihre Mitgliedschaft endet.

(2) Der Kreis der von den Gesellschaftern benannten Mitglieder ist auf Personen beschränkt, die bei den Gesellschaften leitend tätig sind.

(3) Der Verwaltungsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird von der Energie-Versorgung Schwaben AG und sein Stellvertreter von der Badenwerk AG benannt.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Im übrigen gilt § 10 Ziffer 5 sinngemäß.

Das Verhältnis der Stimmrechte der Gesellschaftervertreter zu den Stimmrechten der Arbeitnehmervertreter wird auf 2 : 1 festgelegt.

Der auf die Gesellschaftervertreter entfallende Stimmrechtsanteil bemißt sich nach der Höhe der Geschäftsanteile der von ihnen vertretenen Gesellschafter. Wird ein Gesellschafter von 2 Mitgliedern vertreten, so steht diesen Mitgliedern je die Hälfte des Stimmrechtsanteils des Gesellschafters zu.

Der auf einen Arbeitnehmervertreter entfallende Stimmrechtsanteil beträgt je ein Fünftel des auf die Arbeitnehmervertreter entfallenden Stimmrechtsanteils.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse können auch schriftlich oder telegraphisch gefaßt werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied unverzüglich widerspricht.

(5) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.

(6) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse aus seiner Mitte bilden, denen Aufgaben an Stelle des Verwaltungsrats zur Beschlußfassung zugewiesen werden können. Die Ausschüsse beschließen einstimmig; andernfalls ist eine Beschlußfassung des Verwaltungsrats herbeizuführen.

(7) Die Mitglieder erhalten Sitzungsgelder und Auslagenersatz, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird."

In den Gesellschaftsvertrag wird folgender Artikel 11a eingefügt :

„Zuständigkeit des Verwaltungsrats :

(1) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Arten von Geschäften, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist :

1. grundsätzliche Beschlüsse über Gehalts- und Lohnsätze ;
2. Einstellung von Mitarbeitern der Gesellschaft mit einem Monatsgehalt, das einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden Betrag übersteigt, oder Gewährung eines entsprechenden Monatsgehalts an bereits angestellte Mitarbeiter der Gesellschaft ;
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden Betrag überschreitet ;
4. Gewährung von Darlehen und Eingehen von Verbindlichkeiten, deren Wert einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden Betrag übersteigt ;
5. Abschluß von Grundstücksverträgen und Belastungen von Grundstücken, soweit der Wert einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden Betrag übersteigt ;
6. Aufstellung und Änderung des jährlichen Einsatzplans für das Kraftwerk.

(2) Der Verwaltungsrat kann, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist, weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung oder der

Zustimmung eines von ihm gebildeten Ausschusses bedürfen."

II

§ 5a wird § 6. Ziffer 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt :

„Der ausgeschlossene Gesellschafter hat für seinen Geschäftsanteil einen Anspruch auf Abfindung, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den Bedingungen des § 15 Ziffer 3 bestimmt."

§ 6 wird § 7 und wird wie folgt gefaßt :

„Organe :

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Verwaltungsrat".

§ 7 wird § 8.

§ 8 wird § 9.

§ 9 wird § 11.

§ 10 Ziffer 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt :

„Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter."

§ 11 wird § 12.

§ 11a wird § 13.

§ 12 wird § 14.

§ 13 wird § 15. Ziffer 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt :

„Der Kündigende erhält als Abfindung — abgesehen von dem in § 15 Ziffer 2 letzter Satz geregelten Fall — den Zeitwert seines Geschäftsanteils, höchstens dessen Nennwert zuzüglich anteiliger Rücklagen".

§ 14 wird § 16.

§ 15 wird § 17.

§ 16 wird § 18. Ziffer 1 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt :

„Solange die Gesellschaft als Gemeinsames Unternehmen im Sinne des Vertrages zur Gründung der

Europäischen Atomgemeinschaft anerkannt ist, unterliegt sie für die Dauer ihrer Tätigkeit als Gemeinsames Unternehmen den Bestimmungen des Euratom-Vertrags über die Gemeinsamen Unternehmen und den Beschlüssen des Rates der Europäischen Gemeinschaften, durch die die Gesellschaft als Gemeinsames Unternehmen errichtet wurde und durch die ihr einige der in Anhang III zum Vertrag genannten Vergünstigungen gewährt wurden. Es gilt insbesondere folgendes : ”

Ziffer 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefaßt :

„Die in § 16 des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Auflösung sowie jede Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Nichtgesellschafter kann nur mit Billigung des Rates der Europäischen Gemeinschaften erfolgen, der auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 47 des Euratom-Vertrags entscheidet.“

§ 17 wird § 19.
